Bundesrat **Drucksache** **252/97**
(ersetzt Drs. 262/1/96)

14.04.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz

zu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz - ZÄG

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen -

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zum Vorblatt des Gesetzentwurfs

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs ist der Abschnitt "D. Kosten" durch die folgenden zwei Abschnitte zu ersetzen:

"**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Zusammenlegung der Beratungsstellen und die spätere zusammenfassende Bearbeitung aller Angelegenheiten, bei denen das über- oder zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht oder das Auslandsrentenrecht zu berücksichtigen sind, können nicht unerhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden.

Mehrkosten für die Rentenversicherungsträger sind nicht ersichtlich."

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B

2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

Ziffer 3 setzt Annahme von Ziffer 1 oder 2 voraus

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Selbstverwaltung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) die mit dem Gesetzentwurf der Länder verbundene Forderung nach einer Reform der Organisationsstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommen und eine intensive Diskussion geführt hat. Damit hat auch die Selbstverwaltung die Notwendigkeit organisatorischer Reformen in der Rentenversicherung unterstrichen.

Mit Befriedigung hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen, daß die im Februar 1997 in Frankfurt vorgestellten Diskussionsergebnisse in entscheidenden Punkten Übereinstimmung mit der Länderinitiative enthalten. Dies gilt insbesondere für den Konsens innerhalb des VDR darüber, daß

- künftig von einem einheitlichen Versichertenbegriff für Arbeiter und Angestellte auszugehen ist,
- die Rentenversicherung in Zukunft sich auf Bundes- und Landesebene mit rechtlich autonomen Trägern organisieren soll.

Damit wird sichergestellt, daß in Zukunft alle Arbeitnehmer grundsätzlich den Landesversicherungsanstalten zugeordnet und für alle Versicherten eine ortsnahe und einheitliche Beratung und Betreuung erfolgen kann.

Der Bundesrat erkennt an, daß die Selbstverwaltung des VDR mit ihren bislang erzielten Ergebnissen zur Verbesserung der Kooperation und zur Optimierung der Ablauforganisation der Rentenversicherungsträger einen wichtigen Beitrag zur künftigen Verwaltungsreform der Rentenversicherung geleistet hat. Er muß jedoch feststellen, daß über die zentralen Entscheidungen zur künftigen Organisation der Rentenversicherung innerhalb des VDR keine Einigkeit herstellbar war. Trotz weiter Übereinstimmung in der Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesebene konnte letztlich zwischen dem föderalen Konzept der Landesversicherungsanstalten und dem zentralistischen Konzept der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kein Kompromiß gefunden werden. Angesichts dieser offenbar unüberbrückbaren Meinungsunterschiede in der Selbstverwaltung des VDR ist es nach Auffassung des Bundesrates jetzt Aufgabe des

...

(noch Ziff. 3)

Gesetzgebers, die notwendigen zentralen Richtungsentscheidungen über die zukünftige Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung zu treffen. Der Bundesrat hat deshalb die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den Deutschen Bundestag beschlossen. Er geht zugleich davon aus, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren einvernehmliche Vorschläge der Selbstverwaltung des VDR berücksichtigt werden, wenn diese zu einer versichertennahen und wirtschaftlichen Organisationsstruktur der Rentenversicherung führen und elementaren Interessen der Länder Rechnung tragen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die dringende Notwendigkeit einer Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung nicht länger zu leugnen und die Organisation der deutschen Rentenversicherung als wichtiges und eigenständiges Projekt in die Modernisierung des öffentlichen Sektors einzubeziehen. Er erwartet den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode.

D

4. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, zur Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates die nachstehend angeführten Beauftragten zu bestellen:

Staatsministerin Barbara Stamm (Bayern)

Ministerin Heide Moser (Schleswig-Holstein)

Bundesrat Drucksache **252/97** (Beschluß)
(Grunddrs. 262/96)

16.05.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz - ZÄG)

A. Zielsetzung

Die historisch entstandene Unterscheidung in Arbeiter/Angestellte ist überholt. Das Recht und tarifvertragliche Vereinbarungen gehen zunehmend von einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff aus. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, daß die Unterscheidung allein als Grundlage für unterschiedliche Regelungen nicht mehr ausreicht. In der Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden Arbeiter und Angestellte bereits heute und in der Krankenversicherung ab 1996 gleich behandelt.

Die Zuweisung der Arbeiter/Angestellten zu verschiedenen Versicherungszweigen ist die Hauptursache für die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung in den letzten Jahrzehnten. Dieser Prozeß wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte sorgt auch dafür, daß die durch das Grundgesetz festgeschriebene Verwaltungszuständigkeit der Länder immer weiter ausgehöhlt wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

- Die Landesversicherungsanstalten führen ab 1998 auch alle Versicherungskonten von Angestellten der Jahrgänge 1960 und jünger. Die Sonderzuständigkeit der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleibt im wesentlichen unberührt.

- Die Bundesversicherungsanstalt führt ab 1998 alle Versicherungskonten für Versicherte der Jahrgänge 1960 und jünger, die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vertragsstaat zurückgelegt haben sowie für alle Berechtigten (einschließlich der Hinterbliebenen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

- Der Auskunfts- und Beratungsdienst der bisherigen Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung soll spätestens bis zum 31.12.2000 zusammengefaßt und gemeinsam betrieben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Durch die Zusammenlegung der Beratungsstellen und die spätere zusammenfassende Bearbeitung aller Angelegenheiten, bei denen das über- oder zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht oder das Auslandsrentenrecht zu berücksichtigen sind, können nicht unerhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden.

Mehrkosten für die Rentenversicherungsträger sind nicht ersichtlich

Bundesrat Drucksache **252/97** (Beschluß)
(Grunddrs. 262/96)

16.05.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Zuständigkeits-Änderungsgesetz - ZÄG)

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschließung gefaßt.

Drucksache 252/97 (Beschluß)

Anlage 1

Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz - ZÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert gemäß ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Erste Abschnitt des Dritten Kapitels wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:

      "Zweiter Unterabschnitt
      Allgemeine Rentenversicherung"

   b) § 131:
      Die Worte "Sonderzuständigkeit der Seekasse" werden durch die Worte "Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt" ersetzt.

c) Die Überschrift vor § 132 wird gestrichen.

d) § 132:
Das Wort "Versicherungsträger" wird durch das Wort "entfallen" ersetzt.

e) § 133:
Das Wort "Beschäftigte" wird durch das Wort "entfallen" ersetzt.

f) § 134:
Die Worte "Selbständig Tätige" werden durch das Wort "entfallen" ersetzt.

g) § 135:
Die Worte "Sonderzuständigkeit der Seekasse und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt" werden durch das Wort "entfallen" ersetzt.

h) Die Überschrift vor § 136 wird wie folgt gefaßt:

"Dritter Unterabschnitt
Knappschaftliche Rentenversicherung"

i) In der Überschrift vor § 142 wird das Wort "Fünfter" durch das Wort "Vierter" ersetzt.

j) In der Überschrift vor § 143 wird das Wort "Sechster" durch das Wort "Fünfter" ersetzt.

k) In der Überschrift vor § 146 wird das Wort "Siebter" durch das Wort "Sechster" ersetzt.

l) § 218:
Die Worte "Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten" werden durch das Wort "entfallen" ersetzt.

m) § 219:
Die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" werden durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

n) Im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels wird der Zehnte Unterabschnitt wie folgt gefaßt:

"Zehnter Unterabschnitt
Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz
Erster Titel
Organisation

§ 273 Übergangszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten
§ 273a entfallen
§ 274 Zuständigkeit der Bundesknappschaft
§ 274a Zuständigkeit in Zweifelsfragen
§ 274b Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen
§ 274c Beratungsdienst

Zweiter Titel
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 274d Versicherungskonto"

2. In § 31 Abs. 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt und die Worte "der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und" gestrichen.

3. In § 52 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

4. In § 68 Abs. 1 und 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

5. In § 80 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

6. In § 84 Abs. 2 und 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

7. In § 86 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

8. In § 87 Abs. 2 und 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

9. In § 93 Abs. 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

10. In § 119 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt und in den Absätzen 5 und 6 die Worte "der Arbeiter" gestrichen.

11. § 125 wird wie folgt gefaßt:

"§ 125
Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind

1. in der Allgemeinen Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse und

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft

zuständig."

12. § 126 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für alle übrigen Personen sind die Landesversicherungsanstalten zuständig."

13. Die Überschrift vor § 127 wird wie folgt gefaßt:

"Zweiter Unterabschnitt
Allgemeine Rentenversicherung"

14. § 127 wird wie folgt gefaßt:

"§ 127
Versicherungsträger

Träger der Allgemeinen Rentenversicherung sind

1. die Landesversicherungsanstalten,
2. die Bundesversicherungsanstalt,
3. die Bahnversicherungsanstalt und
4. die Seekasse."

15. § 128 wird wie folgt gefaßt:

"§ 128
Beschäftigte

Für Beschäftigte sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn nicht die Bundesversicherungsanstalt, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse oder Bundesknappschaft zuständig ist,

2. die Bundesversicherungsanstalt, wenn die Versicherten rentenrechtliche Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen über Rentenversicherung abgeschlossen hat oder wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, wenn nicht die Bundesknappschaft zuständig ist,

3. die Bahnversicherungsanstalt, wenn die Versicherten

   a) beim Bundeseisenbahnvermögen,

   b) bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,

   c) bei Unternehmen, die gemäß § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,

   d) bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk

   beschäftigt sind oder

4. die Seekasse, wenn die Versicherten in der Seefahrt (Seeschiffahrt und Seefischerei) beschäftigt sind,

zuständig. Dies gilt auch, wenn die Versicherten zur Ausbildung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit nach Nr. 2 geht der nach den Nrn. 3 und 4 vor."

16. § 129 wird wie folgt gefaßt:

"§ 129
Selbständig Tätige

(1) Für selbständig Tätige, die als .

1. Hausgewerbetreibende oder Handwerker,
2. Lehrer oder Erzieher,
3. Pflegepersonen,
4. Hebammen oder Entbindungspfleger,
5. Künstler oder Publizisten

versicherungspflichtig sind, sind die Landesversicherungsanstalten zuständig.

(2) Für selbständig Tätige, die als Küstenschiffer, Küstenfischer oder Seelotsen versicherungspflichtig sind, ist die Seekasse zuständig.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt ist zuständig, soweit die Voraussetzungen des § 128 Nr. 2 vorliegen."

17. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Halbsatz ", soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist," gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

18. § 131 wird wie folgt gefaßt:

"§ 131

Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für Leistungen

(1) Die Bundesversicherungsanstalt ist für Leistungen an Versicherte nach § 128 Nr. 2 und deren Hinterbliebene sowie für Leistungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs haben, zuständig, wenn nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(2) Die Seekasse ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt worden ist und nicht die Bundesknappschaft zuständig ist.

(3) Die Bahnversicherungsanstalt ist für Leistungen zuständig, wenn für den Versicherten zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt worden sind und nicht die Bundesknappschaft oder Seekasse zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der nach den Absätzen 2 und 3 vor."

19. Die Überschrift vor § 132 wird gestrichen.

20. §§ 132 bis 135 werden aufgehoben.

21. Die Überschrift vor § 136 wird wie folgt gefaßt:

"Dritter Unterabschnitt
Knappschaftliche Rentenversicherung"

22. In § 141 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" gestrichen und durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

23. In der Überschrift vor § 142 wird das Wort "Fünfter" durch das Wort "Vierter" ersetzt.

24. In § 142 werden in Nummer 4 die Worte "für Angestellte" gestrichen.

25. In der Überschrift vor § 143 wird das Wort "Sechster" durch das Wort "Fünfter" ersetzt.

26. In § 143 Abs. 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

27. In der Überschrift vor § 146 wird das Wort "Siebter" durch das Wort "Sechster" ersetzt.

28. In § 153 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

29. In § 154 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

30. § 156 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Landesversicherungsanstalten, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "für Angestellte für die Rentenversicherung der Angestellten" gestrichen.

31. In § 158 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

32. In § 159 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

33. In § 168 Abs. 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

34. In § 170 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

35. In § 201 Abs. 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

36. § 213 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter (Bundeszuschuß) und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten (Bundeszuschuß) ändern" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung (Bundeszuschuß) ändert" ersetzt.

37. In § 214 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

38. In § 216 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

39. § 218 wird aufgehoben.

40. § 219 erhält folgende Fassung:

"§ 219
Finanzverbund in der Allgemeinen Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Rehabilitation sind, werden von den Trägern der Allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuß an die Träger der Allgemeinen Rentenversicherung wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Reichen die liquiden Mittel der Schwankungsreserve von einzelnen Trägern der Allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die übrigen die erforderlichen liquiden Mittel zur Verfügung. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) Innerhalb der Allgemeinen Rentenversicherung wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jedes Trägers am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist."

41. § 220 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, sowie in den Bereichen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und" durch die Worte "in der Allgemeinen Rentenversicherung sowie im Bereich" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

42. § 223 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" und die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" jeweils durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

c) In Absatz 6 werden jeweils die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

43. § 227 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte "auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter" gestrichen und die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

44. In § 248 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

45. In § 269 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

46. § 273 erhält folgende Fassung:

"§ 273
Übergangszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten

Für vor dem 1. Januar 1960 geborene Versicherte und deren Hinterbliebene verbleibt es hinsichtlich der Zuständigkeiten bei dem am 31. Dezember 1997 geltenden Recht."

47. Der bisherige § 273 wird § 274.

48. Der bisherige § 273 a wird § 274 a.

49. Der bisherige § 274 wird § 274 b.

50. Der bisherige § 274 a wird § 274 c und erhält folgende Fassung:

"§ 274 c
Beratungsdienst

Die Landesversicherungsanstalten und die Bundesversicherungsanstalt sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 einen gemeinsam betriebenen Auskunfts- und Beratungsdienst einrichten.

51. Der bisherige § 274 b wird § 274 d.

52. In § 275 a werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

53. In § 287 d Abs. 3 werden die Worte "zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter" gestrichen.

54. § 287 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung", die Worte "und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß-Beitrittsgebiet), werden" durch das Wort "wird", die Worte "die Bundeszuschüsse" durch die Worte "der Bundeszuschuß" und das Wort "stehen" durch das Wort "steht" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

55. In § 289 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten" und die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" jeweils durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

56. In § 289 a werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

57. In § 292 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

"§ 219 Abs. 2 gilt entsprechend."

58. In § 292 a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

"§ 219 Abs. 2 gilt entsprechend."

59. In § 297 Abs. 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

60. In § 307 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

61. In § 307 b Abs. 5 und 6 werden jeweils die Worte "für Angestellte" gestrichen.

62. In § 311 Abs. 4 und 5 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" sowie die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" jeweils durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

63. In der Anlage 2 werden die Worte "Rentenversicherung der" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" und das Wort "Angestellten" durch das Wort "Angestellte" ersetzt.

64. In der Anlage 2 a werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

(826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 und 3 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

3. In § 15 Abs. 1 und 3 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

4. In § 18 Abs. 4 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

5. In der Anlage 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz - ZVsG)

(826-30-6-2)

Das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Artikel I § 23 wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Zuständig sind

1. in der Allgemeinen Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt, die Seekasse und die Bahnversicherungsanstalt,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft,

3. in der Altershilfe für Landwirte die landwirtschaftlichen Alterskassen."

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1, 860-4-1/1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 28 k Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Träger der Rentenversicherung der Arbeiter" durch das Wort "Landesversicherungsanstalten", die Worte "den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "die Landesversicherungsanstalt" und das Wort "dessen" durch das Wort "deren" ersetzt.

3. In § 28 p Abs. 8 werden jeweils die Worte "für Angestellte" gestrichen.

4. In § 28 q Abs. 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "der Arbeiter und Versichertenälteste der Angestellten" gestrichen.

   c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

6. In § 46 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte "der Arbeiter und die Versichertenältesten der Angestellten je für sich getrennt" und die Sätze 3 und 4 gestrichen.

7. In § 62 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

8. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

   c) Absatz 5 wird Absatz 4.

9. In § 72 Abs. 2 Satz 1 werden der Strichpunkt nach dem Wort "anzuzeigen" durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

10. In § 73 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen."

11. In § 79 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "der Träger der Rentenversicherung der Angestellten und" gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 177 Abs. 1 (in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung) wird die Zahl "273" durch die Zahl "274" ersetzt.

2. In § 228 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

3. In § 255 Abs. 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte "für Angestellte" gestrichen.

4. In § 266 Abs. 6 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

5. In § 313 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 66 Abs. 2 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

(404-19-3)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Das Fremdrentengesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "nach der Art der Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten" durch die Worte "der Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Im übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit begonnen ist, der Allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet."

c) In Absatz 5 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-1)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 werden jeweils die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

(8253-1)

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen" durch die Worte "gesetzlichen Renten- und" ersetzt.

2. In § 4 Nr. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

3. In § 11 Abs. 4 werden die Worte "von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" durch die Worte "vom zuständigen Träger der Rentenversicherung" ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

5. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" und das Komma gestrichen und nach dem Wort "gesetzlichen" die Worte "Renten- und" eingefügt.

6. In § 42 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort "für" die Worte "die sonstigen" eingefügt und die Worte "als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter" gestrichen.

7. In § 43 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

(810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 118 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

3. In § 175 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" jeweils durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

4. In § 249 d Nrn. 15 und 16 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Angestelltenversicherung" durch die Worte "gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

(800-18)

Das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird Abs. 2 aufgehoben.

2. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "zur Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges

(830-2)

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 a Abs. 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 6 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

(822-13)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

4. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten" durch die Worte "Allgemeine Rentenversicherung" ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Arbeiter" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

8. In § 15 wird Satz 2 gestrichen.

9. § 23 wird gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Entschädigungsrentengesetzes

Das Entschädigungsrentengesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992, BGBl. I S. 906), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

   b) In Absatz 5 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

3. In § 7 Satz 1 werden die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung "Abteilungsdirektor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" die Worte "für Angestellte" gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 7 werden bei der Amtsbezeichnung "Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" die Worte "für Angestellte" gestrichen.

c) In Besoldungsgruppe B 8 werden bei der Amtsbezeichnung "Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" die Worte "für Angestellte" gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten" durch die Worte "Allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Reform

1. Einheitlicher Arbeitnehmerstatus auch in der gesetzlichen Rentenversicherung überfällig

Die historisch entstandene Unterscheidung Arbeiter/Angestellte ist überholt. Weite Teile des Arbeitsrechts und tarifvertragliche Vereinbarungen unterscheiden nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten, sondern gehen von einem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff aus. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die Änderungen in den Arbeitsabläufen der modernen Industriegesellschaft in den letzten Jahrzehnten die herkömmliche Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenberufen zunehmend unschärfer und schwieriger und in ihrer verwaltungsmäßigen Handhabung unpraktikabel gemacht haben. Folgerichtig hat auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, daß die Unterscheidung Arbeiter/Angestellte als Grundlage für unterschiedliche Regelungen nicht mehr ausreicht.

In der Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden Arbeiter und Angestellte bereits heute, in der Krankenversicherung ab 1996 gleich behandelt. Auch für das Rentenrecht besteht keine Notwendig-

keit mehr, zwischen Arbeitern und Angestellten zu differenzieren. Spätestens mit der einheitlichen Kodifizierung des Rentenrechts im SGB VI sind alle Unterschiede im Beitrags- und Leistungsrecht entfallen. Auch in der Organisationsstruktur ist deshalb eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer überfällig: Die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten als Zuweisungskriterium ist aufzugeben und materielles Recht und Organisationsstruktur in der Rentenversicherung in Übereinstimmung zu bringen.

2. Abnehmende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung

Die Zuweisung der Arbeiter/Angestellten zu verschiedenen Versicherungszweigen ist die Hauptursache für die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung in den letzten Jahrzehnten. Diese Unterscheidung sorgt auch dafür, daß die durch das Grundgesetz festgeschriebene Verwaltungszuständigkeit der Länder immer weiter ausgehöhlt wird. Die sinkende Bedeutung der Arbeiterrentenversicherung ist das Spiegelbild der Ausweitung des Dienstleistungs- und des Verwaltungsbereichs und der damit verbundenen deutlichen Erhöhung des Anteils von Angestellten an der Gesamtbeschäftigtenzahl.

Betrug die Zahl der (aktiv) Pflichtversicherten im Jahre 1959 in der Arbeiterrentenversicherung 12,16 Mio. (69,95 %) und in der Angestelltenversicherung 5,223 Mio. (30,05 %), hatte sich die Zahl der versicherten Angestellten bis 1989 auf 10,506 Mio. verdoppelt (47,86 %), während die

Zahl der Arbeiter auf 11,444 Mio. zurückgegangen ist. Der Anteil der Arbeiter hat sich damit auf 52,14 % verringert.

Es steht außer Frage, daß sich dieser Prozeß in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Nach dem Rentenanpassungsbericht 1991 ging die Bundesregierung davon aus, daß bei einem mittleren Beschäftigungsstand die Zahl der beschäftigten Arbeiter allein in den alten Bundesländern bis zum Jahr 2005 auf 10,91 Mio. sinken, während die der Angestellten auf 14,604 Mio. ansteigen wird. Hinzu kommt die Entwicklung in den neuen Bundesländern. Die dortige Umstrukturierung des gesamten Produktionsprozesses auf den heutigen Stand der Technik wird zur Folge haben, daß die Verschiebung der Beschäftigtenstruktur von Arbeitern zu Angestellten deutlich schneller verlaufen wird als in der alten Bundesrepublik. Da die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten sich in der Entwicklung der versicherten Arbeiter und Angestellten widerspiegelt, ist eine weitere deutliche Schwächung der Landesversicherungsanstalten und eine Stärkung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zukunft unvermeidlich.

3. Entscheidung zwingend

Es ist offenkundig, daß die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bundesversicherungsanstalt einerseits und den 23 Trägern der Arbeiterrentenversicherung andererseits unausgewogen ist. Ohne Korrektur dieser Entwicklung wird die Bedeutung der Landesversicherungsanstalten kontinuierlich

weiter abnehmen. Bei einem weiteren permanenten Substanzverlust der Landesversicherungsanstalten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren ist der Zeitpunkt absehbar, wo organisatorische Reformen nicht mehr bzw. nur noch in einer Richtung möglich sind: Der Ausbau der Bundesversicherungsanstalt zu einer Bundesanstalt für Rentenversicherung wäre dann zwangsläufig die einzig sinnvolle Alternative. Eine solche Entwicklung hin zu einer Mammutbehörde, bei der die heutigen Landesversicherungsanstalten bestenfalls als Zweigstellen fungieren könnten, ist mit dem Prinzip der bundesstaatlichen Ordnung nicht vereinbar.

II. Schaffung einer für alle Arbeitnehmer einheitlichen und länderbezogenen Rentenversicherung

1. Stärkung von Versichertennähe und Selbstverwaltung

Die Landesversicherungsanstalten gewährleisten durch ihre Versichertennähe, daß den Anliegen der Versicherten sofort und umfassend nachgegangen werden kann. Jeder rentenversicherte Arbeiter in den Ländern hat in der Regel mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit, in der Hauptverwaltung seiner für ihn zuständigen Landesversicherungsanstalt sofort eine Entscheidung in seiner Rentenangelegenheit zu erhalten. Sach- und Entscheidungskompetenz sind hier in einem Haus vereinigt. Selbst wo dies nicht der Fall ist, wird durch räumliche Nähe die Unmittelbarkeit der Kommunikation auf Verwaltungsseite sichergestellt. Die unmittelbare Anbindung von Auskunfts- und Bera-

tungsstellen oder ärztlichen Begutachtungsstellen an die Hauptverwaltungen der Träger bringt außerordentliche Vorteile.

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung hat sich bewährt. Sie dient der konkreten Mitbestimmung der Betroffenen sowie dem Interessenausgleich zwischen Versicherten und Arbeitgebern. Selbstverwaltete Sozialversicherungsträger erfordern daher einen engen Bezug zu den versicherten Arbeitnehmern und den jeweiligen Arbeitgebern. Diesen Bezug können dezentrale, d.h. auf Landesebene organisierte Versicherungsträger aufgrund ihrer größeren Orts- und Problemnähe viel eher herstellen als zentralistische Versicherungsträger. Die Mitglieder der Selbstverwaltung kommen aus der Region, d.h. sie kennen die lokalen bzw. regionalen Besonderheiten, was besonders wichtig für Entscheidungen im Reha-Bereich und bei Bautätigkeiten ist. Darüber hinaus sind sie in der Region verteilt örtliche Ansprechpartner für die Versicherten. Damit wird der Selbstverwaltungsgedanke regional gestärkt.

Im Bereich der Rehabilitation sind regional-spezifische Aspekte von besonderer Bedeutung. Dies hat auch eine Reha-Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger herausgestellt. Regionale Kooperation ist bei stationärer, teilstationärer und ambulanter Reha-Versorgung dringend erforderlich. Nur wohnortnah können teilstationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sowie Leistungen zur Vorbereitung und Nachsorge effizient durchgeführt werden.

2. Verwaltung durch die Länder als Verfassungsgrundsatz

Nach Art. 30 Grundgesetz ist es grundsätzlich Sache der Länder, die staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Art. 83 Grundgesetz bestimmt, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Diese grundsätzliche Zuweisung der Verwaltungskompetenz an die Länder gilt auch für die Sozialversicherung. Die Landesversicherungsanstalten sind - bis auf eine Ausnahme - landesunmittelbare Körperschaften und damit Teil der Landesverwaltung. Während formal damit dem Grundsatz der Landeszuständigkeit Rechnung getragen ist, höhlt die permanente Verschiebung der tatsächlichen Zuständigkeiten von der länderbezogenen Arbeiterrentenversicherung weg hin zur bundesweit zuständigen Angestelltenversicherung die Aufgabenzuweisung des Grundgesetzes aus: Die heutige Struktur der Rentenversicherung wird den Vorgaben des Grundgesetzes für einen föderalen Aufbau der Sozialversicherung kaum noch gerecht.

3. Mehr Wirtschaftlichkeit in der Rentenversicherung

Die Bundesversicherungsanstalt unterhält als zentral organisierter Versicherungsträger in allen Ländern Auskunfts- und Beratungsstellen parallel zu den dort zuständigen Landesversicherungsanstalten. Hierdurch entstehen der gesamten Rentenversicherung erhebliche Zusatzkosten, die bei einer einheitlichen Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten für Arbeiter und Angestellte vermeidbar sind. Auch aus der späteren zusammen-

fassenden Bearbeitung aller Angelegenheiten mit Auslandsberührung sind nicht unerhebliche Kosteneinsparungen zu erwarten.

4. Regional wirtschaftliche Bedeutung der Rentenversicherungsträger

Die Einrichtungen der Rentenversicherungsträger prägen die regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen erheblich. Die Träger der Arbeiter-Rentenversicherung verwalten finanzielle Mittel von rd. 130 Milliarden DM. Sie betreiben eine Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen und beschäftigen über 40.000 Mitarbeiter (einschließlich Kurkliniken). Eine Stärkung der Landesversicherungsanstalt wirkt sich deshalb auch auf die Wirtschaftskraft der jeweiligen Region aus. Dies gilt auch deshalb, weil Entscheidungen über neue Einrichtungen oder Vertragspartner unter regionalen und nicht unter zentralistischen Gesichtspunkten getroffen werden können.

III. Grundsätze der Reform

1. Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten

Die Landesversicherungsanstalten führen ab 1998 auch alle Versicherungskonten von Angestellten und selbständig Tätigen der Jahrgänge 1960 und jünger.

Der Beginn 1998 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wie die Landesversicherungsanstalten durch die

Folgewirkungen der deutschen Vereinigung arbeitsmäßig besonders belastet sind. Die Zuweisung der versicherten Jahrgänge 1960 und jünger bringt einen langfristig angelegten Übergang mit sich. Die organisatorischen Veränderungen erfolgen damit - vor allem mit Blick auf die Interessenlage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - behutsam und sind sozial verträglich ausgestaltet.

Die Umsetzung des Gesetzes steht nicht in Widerspruch zur Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission, Verwaltungsaufgaben der BfA in drei der neuen Länder zu verlagern. Diese Empfehlung kann parallel zu einer neuen Organisationsstruktur der Rentenversicherung durchgesetzt werden.

2. Neue Aufgaben für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (künftig Bundesversicherungsanstalt) führt ab 1998 alle Versicherungskonten für Versicherte der Jahrgänge 1960 und jünger, die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vertragsstaat zurückgelegt haben sowie für alle Berechtigten (einschließlich der Hinterbliebenen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Nicht ausgeschlossen ist, daß die Träger der Rentenversicherung Vereinbarungen über einen beschleunigten Übergang von Versicherungskonten treffen können.

Das Inkrafttreten des EG-Binnenmarktes 1993 läßt erwarten, daß auch in der Zukunft davon auszugehen ist, daß die Bundesversicherungsanstalt als Folge dieser Regelung größter Versicherungsträger der Rentenversicherung bleibt.

3. Einheitlicher Auskunfts- und Beratungsdienst

Der Auskunfts- und Beratungsdienst der Bundesversicherungsanstalt und der Landesversicherungsanstalten soll längstens bis zum 31.12.2000 zusammengefaßt und gemeinsam betrieben werden.

Die Ländersozialminister haben die Träger der Rentenversicherung vorweg in ihrem Beschluß der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 13. und 14. Oktober 1993 in Würzburg gebeten, bis 1998 neu zu errichtende Auskunfts- und Beratungsstellen bereits gemeinschaftlich zu führen.

4. Sondersysteme

Die Sonderzuständigkeit der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleibt im wesentlichen unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des SGB VI angepaßt.

Zu Nr. 2 (§ 31)

Die Trennung in die Zweige "Arbeiterrentenversicherung" und "Angestelltenversicherung" wird aufgegeben. In Abgrenzung zur Bundesknappschaft wird deshalb der neue Begriff "Allgemeine Rentenversicherung" eingeführt. Es handelt sich hier um eine Folgeänderung der Neufassung der Organisationsvorschriften der §§ 125 ff.

Zu Nr. 3 (§ 52)

Folgeänderung.

Zu Nr. 4 (§ 68)

Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (§ 80)

Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (§ 84)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 86)

Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (§ 87)

Folgeänderung.

Zu Nr. 9 (§ 93)

Folgeänderung.

Zu Nr. 10 (§ 119)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung.
Durch die Änderung der Absätze 5 und 6 wird festgelegt, daß das Bundesversicherungsamt für alle Rentenversicherungsträger die Vorschüsse festsetzt.

Zur Nr. 11 (§ 125)

Die in den bisherigen Nummern 1 und 2 aufgeführten Bereiche der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten werden unter der neuen Bezeichnung "Allgemeine Rentenversicherung" zusammengefaßt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält als Folge der neuen Zuständigkeitsregelungen den Namen "Bundesversicherungsanstalt".

Zu Nr. 12 (§ 126)

Die Auffangzuständigkeit der Landesversicherungsanstalten ist eine Konsequenz der neuen Zuständigkeitsverteilung.

Zu Nr. 13 (Überschrift vor § 127)

Die Neuformulierung ergibt sich aus der geänderten Zuständigkeitsverteilung.

Zu Nr. 14 (§ 127)

Als Folge der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung wird die Bundesversicherungsanstalt neu in den Kreis der Träger der Allgemeinen Rentenversicherung aufgenommen.

Zu Nr. 15 (§ 128)

Die wesentliche Änderung dieser Vorschrift betrifft die neue Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt. Da diese schon bisher, wenn auch beschränkt auf den Angestelltenbereich, für den Vollzug sämtlicher Sozialversicherungsabkommen sowie des EU-Rechts zuständig war, verfügt sie in diesem Bereich über große Erfahrung und umfassende Kenntnisse. Deshalb bot es sich an, ihr eine Globalzuständigkeit in allen Fällen mit Auslandsberührung zu übertragen. Mit dem neuen Aufgabenzuschnitt wird die Bundesversicherungsanstalt weiterhin ein herausgehobener Träger der Rentenversicherung sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß der Bundesversicherungsanstalt in einem sehr langen Übergangszeitraum die Zuständigkeit für einen großen Teil der Angestellten und der bisher bei ihr versicherten Selbständigen (§ 273) erhalten bleibt.

Die Bestimmung der Verbindungsstellen in den Sozialversicherungsabkommen und EG-Verordnungen muß der neuen Zuständigkeitsverteilung angeglichen werden.

Im übrigen wurde die Vorschrift an die neue Zuständigkeitsverteilung angepaßt, wobei sich die Sonderzuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse künftig auf alle in ihrem Bereich Beschäftigten erstreckt und zwar in originärer Zuständigkeit, auch soweit es um den Angestelltenbereich geht.

Zu Nr. 16 (§ 129)

Entsprechend der Grundabsicht des Gesetzes werden künftig alle bisher in der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung versicherten Selbständigen den Landesversicherungsanstalten zugewiesen. Dabei gelten jedoch die Einschränkungen, die sich aus §§ 128 Nr. 2 und 273 ergeben.

Die bisher bei der Bundesversicherungsanstalt versicherten selbständigen Seelotsen werden der Seekasse zugewiesen.

Zu Nr. 17 (§ 130)

Da die Landesversicherungsanstalten nur noch übergangsweise für den Vollzug des über- und zwischenstaatlichen Rechts zuständig sind, wurde diese Einschränkung in das Übergangsrecht (§ 273 Abs. 2) übernommen.

Die Streichung der Absätze 2 und 3 ist eine Folge der Zuständigkeitsregelung des § 128.

Zu Nr. 18 (§ 131)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die neue Leistungszuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt.

Die Seekasse ist nach Absatz 2 künftig generell immer dann zuständig, wenn ein Beitrag zu ihr entrichtet wurde.

Absatz 3 regelt die Leistungszuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt.

Abweichend vom bisherigen Recht erhalten Seekasse und Bahnversicherungsanstalt auch im Angestelltenbereich eine originäre Zuständigkeit.

Zu Nr. 19 (Überschrift vor § 132)

Folgeänderung zu Nr. 13

Zu Nr. 20 (§§ 132 bis 135)

Folgeänderung der neuen Zuständigkeitsverteilung in den §§ 128 bis 131.

Zu Nr. 21 (Überschrift vor § 136)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nr. 22 (§ 141)

Folgeänderung.

Zu Nr. 23 (Überschrift vor § 142)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nr. 24 (§ 142)

Folgeänderung.

Zu Nr. 25 (Überschrift vor § 143)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nr. 26 (§ 143)

Folgeänderung.

Zu Nr. 27 (Überschrift vor § 146)

Folgeänderung aus der neuen Gliederung.

Zu Nr. 28 (§ 153)

Folgeänderung.

Zu Nr. 29 (§ 154)

Folgeänderung.

Zu Nr. 30 (§ 156)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Wegen ihrer umfassenden Sonderzuständigkeit sollte die Bundesversicherungsanstalt auch künftig im Sozialbeirat eigenständig vertreten sein.

Zu Nr. 31 (§ 158)

Folgeänderung.

Zu Nr. 32 (§ 159)

Folgeänderung.

Zu Nr. 33 (§ 168)

Folgeänderung.

Zu Nr. 34 (§ 170)

Folgeänderung.

Zu Nr. 35 (§ 201)

Folgeänderung.

Zu Nr. 36 (§ 213)

Folgeänderung.

Zu Nr. 37 (§ 214)

Folgeänderung.

Zu Nr. 38 (§ 216)

Folgeänderung.

Zu Nr. 39 (§ 218)

Mit der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bedarf es eines Finanzausgleichs in der bisherigen Form nicht mehr. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird in § 219 Abs. 3 übernommen.

Zu Nr. 40 (§ 219)

Der bisher auf den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter beschränkte Finanzverbund wird entsprechend der neuen Zuständigkeitszuweisung auf die gesamte Allgemeine Rentenversicherung unter Einschluß der Bundesversicherungsanstalt erstreckt.

Zu Nr. 41 (§ 220)

Folgeänderung.

Zu Nr. 42 (§ 223)

Folgeänderung.

Zu Nr. 43 (§ 227)

Folgeänderung.

Zu Nr. 44 (§ 248)

Folgeänderung.

Zu Nr. 45 (§ 269)

Folgeänderung.

Zu Nr. 46 (§ 273)

In dieser Vorschrift wird zum einen der Versichertenbereich umschrieben, für den die Bundesversicherungsanstalt entsprechend dem bisherigen Recht zuständig bleibt. Zum anderen wird der Bereich festgelegt, für den entgegen der Grundnorm der §§ 128 und 131 die Landesversicherungsanstalten als bisherige Träger zuständig bleiben.

Zu Nr. 47 (§ 274)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nr. 48 (§ 274 a)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nr. 49 (§ 274 b)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nr. 50 (§ 274 c)

Im Hinblick auf die Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es geboten, den Auskunfts- und Beratungsdienst der Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt zusammenzufassen. Davon ausgenommen sind die Auskunfts- und Beratungsstellen, die unmittelbar in der Hauptverwaltung der Rentenversicherungsträger betrieben werden. Bei der personellen Ausstattung eines ge-

meinsam betriebenen Auskunfts- und Beratungsdienstes ist darauf zu achten, daß eine möglichst ortsnahe und umfassende, auch den internationalen Bereich einschließende Betreuung gewährleistet ist. Ein Zeitraum von drei Jahren sollte ausreichen, um einen gemeinsamen flächendeckenden Beratungsdienst aufzubauen.

Zu Nr. 51 (§ 274 d)

Folgeänderung aus der Neugliederung.

Zu Nr. 52 (§ 275 a)

Folgeänderung.

Zu Nr. 53 (§ 287 d)

Folgeänderung der Änderung des § 227 Abs. 1.

Zu Nr. 54 (§ 287 e)

Folgeänderung.

Zu Nr. 55 (§ 289)

Folgeänderung.

Zu Nr. 56 (§ 289 a)

Folgeänderung.

Zu Nr. 57 (§ 292)

Folgeänderung.

Zu Nr. 58 (§ 292 a)

Folgeänderung.

Zu Nr. 59 (§ 297)

Nachdem kaum noch Neuanträge auf Kindererziehungsleistungen gestellt werden dürften, sollte es bei der Auffangzuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt verbleiben.

Zu Nr. 60 (§ 307)

Folgeänderung.

Zu Nr. 61 (§ 307 b)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 62 (§ 311)

Folgeänderung.

Zu Nr. 63 (Anlage 2)

Zum einen handelt es sich um eine Folgeänderung, zum anderen müssen aber wegen der früher unterschiedlichen Höhe der Beitragsbemessungsgrenze die Begriffe "Arbeiter" bzw. "Angestellte" erhalten bleiben.

Zu Nr. 64 (Anlage 2 a)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 - Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Zu Nr. 1 (§ 8)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 3 (§ 15)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 4 (§ 18)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 5 (Anlage 3)

Folgeänderung.

Zu Artikel 3 - Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 4 - Erstes Buch Sozialgesetzbuch

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuordnung der Organisationsvorschriften im SGB VI.

Zu Artikel 5 - Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 (§ 22)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 28 k)

Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 28 p)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 4 (§ 28 q)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 5 (§ 39)

Zu Buchstaben a und c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung der Trennung in Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung besteht keine Notwendigkeit mehr für die bisherige Unterscheidung.

Zu Nr. 6 (§ 46)

Folgeänderung aus der Änderung zu Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Nr. 7 (§ 62)

Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (§ 70)

Zu Buchstaben a und b

Aufgrund der künftigen Zuständigkeitsverteilung bedarf es der Sonderregelungen für die Bundesversicherungsanstalt nicht mehr.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 9 (§ 72)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Nr. 10 (§ 73)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Nr. 11 (§ 79)

Folgeänderung zur Änderung des § 70.

Zu Artikel 6 - Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 (§ 177)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 228)

Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 255)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 4 (§ 266)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 5 (§ 313)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 7 - Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 (§ 55)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 66)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 8 - Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 9 - Fremdrentengesetz

Zu § 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die bewirkt, daß sich die Zuständigkeit für FRG-Berechtigte innerhalb der Allgemeinen Rentenversicherung nach den Regelungen des SGB VI richtet.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des SGB VI.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des SGB VI.

Zu Artikel 10 - Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Zu Nr. 1 (§ 68)

Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (§ 106)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 - Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 12 - Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Zu Nr. 1 (§ 1)

Folgeänderung. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten ergibt sich aus § 129 SGB VI.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Folgeänderung.

Zu Nr. 4 (§ 12)

Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (§ 26)

Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (§ 42)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 43)

Folgeänderung.

Zu Artikel 13 - Arbeitsförderungsgesetz

Zu Nr. 1 (§ 111)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 118)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Nr. 3 (§ 175)

Folgeänderung.

Zu Nr. 4 (§ 249 d)

Folgeänderung.

Zu Artikel 14 - Entwicklungshelfer-Gesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 15 - Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

Zu Nr. 1 (§ 21)

Folgeänderung mit der Wirkung, daß sich die Zuständigkeit des Trägers der Allgemeinen Rentenversicherung nach den Regelungen des SGB VI richtet.

Zu Nr. 2 (§ 22)

Folgeänderung.

Zu Artikel 16 - Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

Zu Nr. 1 (§ 16 a)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 86)

Folgeänderung aus der Umbenennung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zu Artikel 17 - Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungsgesetz

Zu Nr. 1 (§ 1)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Folgeänderung.

Zu Nr. 4 (§ 11)

Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (§ 12)

Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 14)

Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (§ 15)

Das Sozialgerichtsgesetz enthält keine Sondervorschriften für die Rentenversicherung der Arbeiter. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nr. 9 (§ 23)

Die Berlin-Klausel ist infolge des Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland obsolet geworden.
Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Artikel 18 - Entschädigungsrentengesetz

Folgeänderungen.

Zu Artikel 19 - Bundesbesoldungsgesetz

Folgeänderungen.

Zu Artikel 20 - Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Folgeänderung.

Zu Artikel 21 - Inkrafttreten

Dieser Artikel enthält die allgemeine Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt Januar 1998 wurde gewählt, um den Rentenversicherungsträgern eine ausreichende Vorbereitungszeit einzuräumen. Außerdem soll damit sichergestellt werden, daß die im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands anfallenden Arbeiten zu Ende geführt sind.

Anlage 2

Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Zuständigkeits-Änderungsgesetz - ZÄG)

Der Bundesrat begrüßt, daß die Selbstverwaltung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) die mit dem Gesetzentwurf der Länder verbundene Forderung nach einer Reform der Organisationsstruktur der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommen und eine intensive Diskussion geführt hat. Damit hat auch die Selbstverwaltung die Notwendigkeit organisatorischer Reformen in der Rentenversicherung unterstrichen.

Mit Befriedigung hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen, daß die im Februar 1997 in Frankfurt vorgestellten Diskussionsergebnisse in entscheidenden Punkten Übereinstimmung mit der Länderinitiative enthalten. Dies gilt insbesondere für den Konsens innerhalb des VDR darüber, daß

- künftig von einem einheitlichen Versichertenbegriff für Arbeiter und Angestellte auszugehen ist,
- die Rentenversicherung in Zukunft sich auf Bundes- und Landesebene mit rechtlich autonomen Trägern organisieren soll.

Damit wird sichergestellt, daß in Zukunft alle Arbeitnehmer grundsätzlich den Landesversicherungsanstalten zugeordnet und für alle Versicherten eine ortsnahe und einheitliche Beratung und Betreuung erfolgen kann.

Der Bundesrat erkennt an, daß die Selbstverwaltung des VDR mit ihren bislang erzielten Ergebnissen zur Verbesserung der Kooperation und zur Optimierung der Ablauforganisation der Rentenversicherungsträger einen wichtigen Beitrag zur künftigen Verwaltungsreform der Rentenversicherung geleistet hat. Er muß jedoch feststellen, daß über die zentralen Entscheidungen zur künftigen Organisation der Rentenversicherung innerhalb des VDR keine Einigkeit herstellbar war. Trotz weiter Übereinstimmung in der Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesebene konnte letztlich zwischen dem föderalen Konzept der Landesversicherungsanstalten und dem zentralistischen Konzept der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kein Kompromiß gefunden werden. Angesichts dieser offenbar unüberbrückbaren Meinungsunterschiede in der Selbstverwaltung des VDR ist es nach

...

Auffassung des Bundesrates jetzt Aufgabe des Gesetzgebers, die notwendigen zentralen Richtungsentscheidungen über die zukünftige Organisation der gesetzlichen Rentenversicherung zu treffen. Der Bundesrat hat deshalb die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den Deutschen Bundestag beschlossen. Er geht zugleich davon aus, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren einvernehmliche Vorschläge der Selbstverwaltung des VDR berücksichtigt werden, wenn diese zu einer versichertennahen und wirtschaftlichen Organisationsstruktur der Rentenversicherung führen und elementaren Interessen der Länder Rechnung tragen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die dringende Notwendigkeit einer Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung nicht länger zu leugnen und die Organisation der deutschen Rentenversicherung als wichtiges und eigenständiges Projekt in die Modernisierung des öffentlichen Sektors einzubeziehen. Er erwartet den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens noch in der laufenden Legislaturperiode.